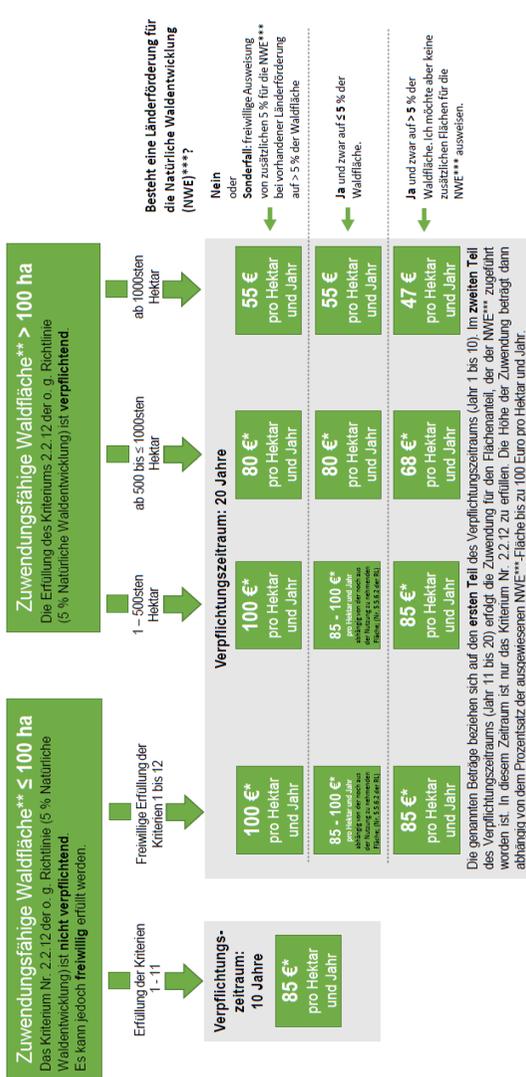


Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022



* Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4., gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beiträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbeitrag der Maßnahme. ** Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht). *** Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten, Informationen dazu finden Sie www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente.

Was brauche ich als Waldbesitzer/in zur Beantragung?

Benötigte Unterlagen:

- aktueller Bescheid der SVLFG (Nachweis für Waldfläche; muss auf aktuellen Waldbesitzer lauten, wenn nicht aktuell unbedingt vorher ändern lassen)
- Bescheide von anderen öffentlichen Förderprogrammen
- De-minimis-Bescheinigungen der letzten 3 Jahre (Bundeswaldprämie gehört auch dazu)

Die Antragstellung kann nur online über die Homepage www.klimaanpassung-wald.de erfolgen. Die FBG und das Forstamt können dies NICHT für Sie durchführen.

Auf der Homepage der FBG Hess. Rhön finden Sie unter der Rubrik Förderung entsprechende Verlinkungen zu erklärenden Dokumenten und Video von der FNR, bzw. zu Kontaktdaten der FNR, die Ihnen weiterhelfen können. Außerdem finden Sie dort auch ein Ablaufschema für die Antragsstellung.

Die Beantragung muss jährlich durch Sie erfolgen. Stichtag ab 2. Jahr ist der 15. Januar.

Benötigte Voraussetzungen/Unterlagen für das benötigte Fördermodul von PEFC über die FBG:

- Waldzertifizierung PEFC (ist erfüllt, sobald Mitglied Ihrer FBV/FBG)
- Selbstverpflichtungserklärung
- Erfüllung der Anforderungen PEFC für Fördermodul (11 bzw. 12 Kriterien) sowie PEFC-Standards
- aktuelles Flächenverzeichnis
- Zahlung der Gebühr an die FBG Hess. Rhön
- sowie alle unter PEFC D 1001-2, 6.3 genannten Punkte

Ausführliche Informationen finden Sie unter: www.fbg-hessische-rhön.de/Foerderung
Bitte unbedingt lesen!

Informationen

zur Förderung

„Klimangepasstes Waldmanagement“



WICHTIG!
 Die gesamte Waldfläche muss der Förderung zugrunde liegen, Teilflächen sind nicht möglich.

Verpflichtung für die Dauer der Zuwendung (10 bzw. 20 Jahre), die Kriterien der Richtlinie einzuhalten.

Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene **Einhaltung** von **übergesetzlichen Kriterien** für den Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die hierdurch besonders resilient gegen die Folgen des Klimawandels bleiben oder, soweit erforderlich, werden (**klimaangepasstes Waldmanagement**). Dazu gehört auch die Planung, Vorbereitung und Kontrolle des klimaangepassten Waldmanagements.

Kriterien nach Nr. 2.2 der Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement

1. Verjüngung des Vorbestandes (**Vorausverjüngung**) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder **Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum** vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die **Naturverjüngung** hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei **künstlicher Verjüngung** sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend **standortheimischer Baumartenanteil** einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der **klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität** zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

6. **Verzicht auf Kahlschläge**. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

7. **Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz** sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf **Habitatbäumen** oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

9. Bei Neuanlage von **Rückegassen** müssen die **Abstände** zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

10. **Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel**. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

11. Maßnahmen zur **Wasserrückhaltung**, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

12. **Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche**. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Die gesamte Förderrichtlinie finden Sie auf unserer Homepage www.fbg-hessische-rhon.de/Foerderung.

Fragen zu den Kriterien beantwortet Ihnen Ihre Revierleitung vom Forstamt Hofbieber.

Welche Zusatzkosten entstehen mir als Waldbesitzer/in?

Es wird ein kostenpflichtiges Fördermodul von PEFC benötigt. Beantragung ab 2023 über die FBG Hess. Rhön. Dieses Modul kostet den Waldbesitzer z. Z. 3 €/ha zzgl. MwSt.

Die Förderung fällt unter die De-minimis-Regelung.